105. Kann ber Rudgemährsanspruch aus § 7 bes Ansechtungsgesetzes nach § 883 B.G.B. burch Eintragung einer Bormerkung in das Grundbuch bes vom Ansechtungsgegner erworbenen Grundstücks gesichert werden?

B.G.B. § 883. B.B.D. § 866.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Mai 1905 i. S. W. (Antragsg.) w. W. u. R. (Antragst.). Rep. VII. 168/05.

- I. Landgericht Leibzig.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Antragstellerin steht gegen ben Shemann der Gegnerin eine Forderung von 9413,88 M zu. Sie hatte wegen dieses Anspruchs gegen ihren Schuldner am 4. Oktober 1904 ein Versäumnisurteil erwirkt, welches rechtskräftig geworden ist. Dieser verkaufte am 9. Oktober 1903 seine Grundstücke Blatt 485 und 329 des Grundbuchs für Taucha an seine Shefrau, die am 20. desselben Monats als Eigentümerin eingetragen wurde. Durch einen am 8. Oktober 1904 zugestellten Schristsaft fündigte die Antragstellerin der Gegnerin die Ansechtung des Kausvertrages über die Grundstücke an. Ihr Schuldner ist zahlungsunsähig. Am 19. August 1904 erwirkte sie gegen die Shefrau desselben eine einstweilige Versügung dahin, daß zur Sicherung ihrer Ansprüche auf Sinräumung einer Sicherungs-hypothek wegen ihrer Forderung von 9413,88 M eine Vormerkung auf den bezeichneten beiden Grundskücken eingetragen werde. Die Eintragung der Vormerkung ist erfolgt.

Bei der Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Versügung vor dem Gerichte der Hauptsache beantragte die Antragstellerin, die ersassen einstweilige Versügung aufrecht zu erhalten, und stellte serner einen eventuellen Antrag, die einstweilige Versügung dahin zu ersassen, daß auf den Blättern 485 und 329 des Grundbuchs für Taucha vorgemerkt werde der Anspruch der Antragstellerin gegen die Eigentümerin auf Rückgewähr des Eigentums am Grundstücke an deren Chemann, den Vorbesitzer W., soweit es ersorderlich sei, zur Befriedigung der Antragstellerin wegen ihrer gegen diesen bestehenden Forderung von 9413,88 M und weiter einer Kostenpauschalzumme von 500 M.

Durch Urteil bes Landgerichts wurde die einstweilige Verfügung vom 19. Auguft 1904 bestätigt.

Die von der Antragsgegnerin eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg. Auf die von derselben eingelegte Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die einstweilige Verfügung aufgehoben, und die Löschung eingetragenen Vormerkung angeordnet.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter hat ausgeführt, bie Antragstellerin erstrebe

nicht eine vorläufige Sicherung ihres Rechts auf Gintragung einer Awanashppothet auf den Grundstücken ihres Schuldners, sondern eine Sicherung ihres Anspruchs auf Rudgabe des von ihrem Schuldner in anfechtbarer Weise Veräußerten. Die Anfechtung auf Grund des Anfechtungsgeletes wirke ebenso, wie die Anfechtung auf Grund der Rontursordnung, nicht binglich, sondern gewähre ben benachteiligten Gläubigern lediglich einen privatrechtlichen Anspruch gegen ben Erwerber bes vom Schuldner veräußerten Bermogensstuckes, ihnen bieles zur Awangsvollstreckung bereit zu stellen. Sei ein Grundstück vom Gläubiger veräußert worden, so sei basselbe nicht etwa auf die Anfechtung bin von bem Erwerber in bas Bermogen bes Schulbners gurud= zuübertragen; sondern der Erwerber sei verpflichtet, dem anfechtenden Gläubiger die Bornahme ber Amangsvollstreckung in das Grundstück, gleich als ob es noch dem Schuldner gehörte, zu gestatten, also, da biefe gemäß § 866 Abf. 1 3.B.D. burch Eintragung einer Sicherungshypothek vom Gläubiger bewirft werben burfe, auf beffen Berlangen bie Eintragung einer solchen zu bewilligen. Diefer auf § 7 bes Unfechtungsgesetes beruhende persönliche Anspruch auf Ginräumung eines Rechts an dem vom Unfechtungsgegner erworbenen Grundstücke könne nach § 883 B.G.B. durch Bormerkung gesichert werben.

Diese Ausführungen können in dem letteren Teile nicht gebilligt Die Vormertung im Sinne bes § 883 B.G.B. bient nur zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstücke ober an einem bas Grundstück belaftenben Rechte ober auf Anderung des Inhalts ober des Ranges eines solchen Rechts. Die Gesetsvorschrift betrifft ledialich privatrechtliche Unfprüche, benen bie Berpflichtung gegenüberfteht, bie Eintragung bes Rechts auf Berlangen bes Berechtigten zu bewilligen und baburch das Recht einzuräumen. Rur da, wo nach bürgerlichem Recht eine folche Verpflichtung und damit der Anspruch auf deren Erfüllung besteht, kann die Erfüllung durch Vormerkung gemäß § 883 B.G.B. gesichert werben (val. Entsch. bes R.G.'s in Rivils. Bb. 56 S. 14. 15). Um einen berartigen materiellrechtlichen Anspruch hanbelt es fich hier nicht. Die Anfechtung auf Grund bes Anfechtungsgesetzes ist nicht auf die Einräumung ober Aufhebung eines Rechts an dem durch die anfechtbare Handlung veräußerten Bermögensstücke, insbesondere nicht auf die Rudubertragung des Gigentums an ver-

äußerten Gegenständen auf den Schuldner gerichtet; fie bezweckt nur bie Gemährung ber Möglichteit zur Zwangsvollftredung in biefelben und bemgemäß die Berurteilung bes Anfechtungsbeklagten zur Duldung ber Awangsvollstreckung. Eine Berpflichtung ber Anfechtungsbeklagten zur Einräumung, also zur Bewilligung ber Eintragung einer Zwangshypothek auf den etwa mittels der anfechtbaren Handlung erworbenen Grundstüden zugunften bes Unfechtungsberechtigten ift bierin nicht enthalten. Ein bahingehender Anspruch bes Anfechtungsberechtigten würde, auch wenn sich etwa die Verpflichtung des Anfechtungsgegners zur Zahlung einer Gelbsumme begründen ließe, auch aus § 866 3.P.D. nicht bergeleitet werben konnen. Diese Bestimmung gemährt bem Gläubiger einer vollftredbaren Forberung feinen Anspruch gegen ben Schuldner auf Beftellung einer Sicherungshppothet, fonbern bas Recht auf beren Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung, wobei es der Mitmirtung bes Schuldners, insbesondere alfo feiner Bewilliaung ber Eintragung, nicht bedarf. Der Gläubiger tann baber auch nicht auf Grund biefer Borfchrift bie Gintragung einer Bormerfung forbern (val. die oben angeführte Reichsgerichtsentscheibung; Befchluß bes Rammergerichts in Berlin vom 25. Marg 1901, mitgeteilt in der vom Reichsjustigamt aufgestellten Sammlung von Entscheidungen in Angelegenheiten ber freiwilligen Gerichtsbarkeit Bb. 2 S. 93; Bland, B.G.B., 3. Aufl., Bem. 1a Abs. 3, Bem. 6 Abs. 2 zu § 883).

Die einstweilige Verfügung bes Amtsgerichts in Taucha konnte hiernach nicht aufrecht erhalten werben. Der Eventualantrag der Antragstellerin, der sachlich dasselbe bezweckt, mußte gleichfalls aus ben vorangegebenen Gründen für hinfällig erachtet werden."...